

Riesner Tageblatt



Verlagschrift
Tageblatt Rieser,
Grunz Nr. 20,
Postfach Nr. 52.

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptpostamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1580.
Strolacher:
Rieser Nr. 52.

Nr. 197.

Dienstag, 23. August 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Schwankungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser, Kätzigke Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieser; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Rieser.

5 Todesurteile im Potempaer Prozeß.

11 Deuthen, 22. August. Der Vorsitzende des Sondergerichts, Landgerichtsdirektor Gimmie, verkündete um 16,45 Uhr das Urteil im Potempaer Prozeß.

Das Urteil lautete gegen die Angeklagten Kottisch, Müller, Wollnig und Gräpner wegen politischen Totschlages auf Todesstrafe, gegen Kottisch, Müller und Gräpner wegen gefährlicher politischer Körperverletzung anßerdem auf zwei Jahre Zuchthaus, gegen Wollnig wegen desselben Verbrechens auf ein Jahr Zuchthaus. Gegen den Angeklagten Laumann wurde wegen Anstiftung zum Mord ebenfalls auf Todesstrafe und anßerdem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt. Der Angeklagte Hoppe wurde wegen Beihilfe zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Angeklagten Sadamit, Nowak und Czaja wurden freigesprochen.

Die Urteilsbegründung.

11 Deuthen. In der verhältnismäßig kurzen Urteilsbegründung entwickelte der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Gimmie, die Entwicklung der Verhältnisse in Breslau und Ostpreußen, die von den Nationalsozialisten als Selbstschutz gegen die Kommunisten geschaffen worden seien. Einen breiteren Raum in der Urteilsbegründung nahm die Schilderung der Tatvorgänge ein. Der Vorsitzende betonte, daß man als das geistige Haupt der ganzen Aktion den Gastwirt Laumann betrachten müsse, und daß die anderen Angeklagten, gegen die Todesstrafe auferlegt wurde, als seine Opfer zu betrachten seien. Ohne weiter auf juristische Einzelheiten einzugehen, erklärte der Vorsitzende, daß gar kein Zweifel darüber bestehe, daß bei der Tat der Angeklagten die Notverordnung vom 9. August 1932 in Anwendung zu bringen sei.

Es sei somit erwiesen, daß die ersten vier Angeklagten sich des gemeinschaftlichen politischen Totschlages schuldig gemacht hätten, und daß Laumann als Anstifter dafür in Frage komme. Sie könne nach dem Buchstaben des Gesetzes nur die Todesstrafe treffen. Der Angeklagte Hoppe habe zweifelsohne gewußt, worum es sich handele. Da er Waffen geliefert habe, sei ihm die Beihilfe beim Begünstigen erwiesen. Bei dem Angeklagten Nowak hätten zweifelsohne starke Verdachtsmomente vorgelegen; das Beweismaterial habe jedoch zu einer Verurteilung nicht ausgereicht. Freigesprochen werden mußten auch die Angeklagten Sadamit und Czaja, die bei der Tat überhaupt nicht zugegen gewesen sind, sondern im Laumannschen Gasthaus gewartet haben.

Die Verteidigerreden.

Rechtsanwalt Lutegedra führte in seiner etwa zweistündigen Verteidigungsrede u. a. aus, daß er in der Theorie klar mit dem Oberstaatsanwalt übereinstimme, nicht aber in der Praxis. Der Oberstaatsanwalt habe sich in der Schilderung der Verhältnisse, mit der die Angeklagten den so unglücklich zu Tode gekommenen Pietzsch mißhandelt hätten, überboten. Er wünsche dem Oberstaatsanwalt nicht, miterlebt zu haben, auf welche Weise Horst Wessel zu Tode gequält worden sei. Die Aktion in der Nacht zum 10. August in Potempa sei lediglich als Abwehraktion gegen Bedrohungen von kommunistischer Seite zu erklären. Die Angeklagten seien als tüchtige Soldaten anzusprechen, die auf einen Befehl oder einen militärischen Anruf reagierten, ohne lange zu fragen, warum und weshalb. In tatsächlicher Beziehung müßte der Umfang der zur Verantwortung zu ziehenden Personen ganz erheblich eingeschränkt werden. Die Angeklagten Sadamit und Czaja, gegen die übrigens der Anklagevertreter keinen Strafantrag präsentierte, aber auch Müller, Nowak, Hoppe und Laumann müßten überzeugen. Träger der ganzen Aktion sei der geistliche Kolombek gewesen. In rechtlicher Hinsicht komme eine Verurteilung aus § 3 Ziffer 5 der Terrornotverordnung vom 9. August, die zusätzliche Verurteilung zu zwei Jahren Zuchthaus wegen der Körperverletzung an dem Bruder des Erschlagenen, wegen Konsumption nicht in Frage. Er verneinte weiter die Argumentation, daß es sich um den Tatbestand des politischen Totschlages handele. Man kann nicht, wie der Anklagevertreter annehme, bei sämtlichen Beteiligten Tötungsabsicht annehmen, das sei aber zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich. Wenn so den Angeklagten nur die Verlesungsabsicht nachgewiesen werden könne, dann frage sich, ob nicht Körperverletzung mit Todesfolge vorliege, ein Tatbestand, der in der Terrornotverordnung überhaupt nicht berührt werde. Auf Grund des medizinischen Sachverständigen-Gutachtens komme nach seiner Ansicht aber auch § 3 Ziffer 1 der Terrornotverordnung nicht in Frage, sondern eine Bestrafung aus § 27 des Strafgesetzbuches wegen Haushandels. Wegen dieses Deliktes könnten lediglich die Angeklagten Kottisch, Wollnig und Gräpner bestraft werden und zwar unter Zuhilfenahme mildernder Umstände. Er schloß dann sein Plädoyer mit einem Appell an die Richter, ein Urteil zu fällen, das bindet und nicht scheide zum Heil einer neuen Volkseinheit.

Der zweite Verteidiger Rechtsanwalt Nowak führte in etwa einstündiger Verteidigungsrede aus, daß nach seiner

Ansicht dem flüchtigen Kolombek die geistige Führerrolle der ganzen Aktion zuzuschreiben sei, um so mehr, als zwischen Kolombek und dem erlöschenden Pietzsch eine parteipolitische Freundschaft bestanden habe. Das Zeugenaussage über Belastung des Angeklagten Laumann sei eigentlich nur als eine Entlastung zu betrachten. Er beschästigte sich dann mit den Aussagen einiger Zeugen, die er als nicht glaubwürdig hinstellte, und verwies schließlich auf die Erregung unter den Angeklagten als Folge des deutsch-polnischen Grenzkampfes im oberschlesischen Grenzgebiet. Die Angeklagten hätten nur dem polnischen Terror Einhalt gebieten wollen.

Das letzte Wort der Angeklagten.

Darauf erhielten die Angeklagten das Schlusswort. Die Angeklagten Gräpner und Müller machten davon Gebrauch, indem sie betonten, an der Schlägerei in der Wohnung des Pietzsch nicht beteiligt gewesen zu sein, während der Angeklagte Hoppe die Zeitangaben der Zeugen als widersprechend bezeichnete und der Angeklagte Laumann schließlich die ihm vorgeworfene Brutalität damit zu entkräften versuchte, daß er nach 1928, 29 und 30 zum Gemeindevorsteher gewählt worden sei; der ihn so hart belastende Zeuge hätte das nur aus Eitelkeit darüber getan, weil er nicht Gemeindevorsteher geworden sei.

Die Nationalsozialisten fordern Begnadigung.

Zu den Deuthener Todesurteilen schreibt der „Angriff“ u. a.: Diese Todesurteile sind das ungeheuerlichste und empörendste, was wir in der an Demütigungen, Unglaublichkeiten, politischen, moralischen und juristischen Verwerflichkeiten reichsten Zeit der vergangenen vierzehn Jahre in Deutschland erlebt haben. Diese fünf Todesurteile werden den Anfangsstrich einer neuen Entwicklung in Deutschland abgeben. Wir fragen die Regierung Papen, wir fragen den Herrn Reichspräsidenten: Sollen diese Urteile vollstreckt werden? Wird man in der Tat den Mut haben, die Köpfe dieser fünf jungen Männer auf den Block zu legen? Wird man wirklich hier ein Exempel statuieren, das in seinen Folgen und Auswirkungen so grauenvoll und unerträglich ist, daß man es in dieser Stunde noch gar nicht auszubedenken wagt? Nichts liegt uns ferner, als uns mit Gewalttaten zu identifizieren.

Das aber erklären wir feierlich vor der Öffentlichkeit des Landes und der ganzen Welt: Diese Urteile dürfen nicht vollstreckt werden! Diese Urteile sind ein Faustschlag in das Gesicht des nationalen Deutschland. 350 Kameraden haben wir in die Gräber gelegt. In den meisten Fällen fanden wir keine Polizei und keinen Staatsanwalt, die der Gerechtigkeit Genüge taten. Erbittert und ergrimmt haben wir den roten Bluthäher eine spätere legale Vergeltung zugesprochen. Aus den Gräbern dieser Toten ist die braune Armee entstanden. 500 000 braune Soldaten stimmen den Ruf an, die Urteile von Deuthen dürfen nicht vollstreckt werden! Hier geht es nicht mehr um Taktik, hier geht es um die Frage eines Prinzips und um die Frage der Lebensfähigkeit des gesamten nationalen Deutschland.

Die Rechtsabteilung der NSDAP an Reichspräsident und Reichsjustiz

Der Leiter der Rechtsabteilung der NSDAP, Rechtsanwalt Dr. Frant (2), hat an Reichspräsident von Hindenburg und an Reichskanzler von Papen ein Telegramm geschickt, in dem „vor der gesamten deutschen Öffentlichkeit Protest“ gegen das unfahrbare Deuthener Schreckensurteil erhoben und die unverzügliche Begnadigung der Verurteilten erwartet wird. Am Schluß des Telegramms wird zum Ausdruck gebracht, daß die unverzügliche Aufhebung der fünf Todesurteile „zur Sicherung und legitimation der Aufrechterhaltung des inneren Friedens eine Notwendigkeit“ sei.

Die Pressestelle der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Partei schreibt u. a.: Die Empörung über dieses unfahrbare Schreckensurteil wird dadurch noch gesteigert, daß zur gleichen Zeit ein anderes schlesisches Sondergericht der gleichen Reichsregierung gegen Reichsbannerleute, die in unmenschlichster Weise vorzüglich zwei SA-Männer niederknieten und viele andere schwer verletzten, mit Höchststrafen von nur vier Jahren Zuchthaus bedachte. Das ist zweierlei Wahl! Nationalsozialisten wurden also von dem Sondergericht einer „nationalen Regierung“ mit dem Tode bestraft, während der internationale Wordmarasmus mit kurzfristigen Zuchthausstrafen davonkommen darf und der menschlichen Gesellschaft erhalten bleibt.

Diese beiden Urteile sind ein Schlag in das Gesicht des nationalen Deutschland. Millionen solcher erwarten von Herrn von Papen als dem derzeitigen kommissarischen preußischen Ministerpräsidenten die sofortige Aufhebung des unerbörten Deuthener Todesurteils, das unter keinen Umständen vollstreckt werden darf.

Es wird in Deutschland keine Ruhe mehr, bis dieses Deuthener Urteil aufgehoben ist. Mögen die verantwortlichen Staatsleiter den Ernst der Stunde erkennen, ehe es zu spät ist.

Adolf Hitler an die verurteilten SA-Leute.

* München. Von Adolf Hitler ist an die zum Tode verurteilten SA-Leute folgendes Telegramm abgegangen: „Meine Kameraden! Anerkennend dieses ungeheuerlichen Blutrurteils fühle ich mich mit Euch in unbegrenzter Treue verbunden. Eure Freiheit ist von diesem Augenblick an eine Frage unserer Ehre, der Kampf gegen eine Regierung, unter der dieses Urteil möglich war, unsere Pflicht. Adolf Hitler.“

Ein Aufruf Hitlers.

München. (Auskunft.) Adolf Hitler veröffentlicht im „Völkischen Beobachter“ einen langen Aufruf, in dem er zu den Todesurteilen von Deuthen Stellung nimmt. Der Aufruf enthält sehr scharfe Angriffe gegen die Regierung. Die Haltung der NSDAP, diesem Kabinett gegenüber sei nach dem Urteil endgültig vorgezeichnet. Der Aufruf schließt mit der Erklärung, daß der Kampf um das Leben der fünf Verurteilten nunmehr einsehe.

Zur Begnadigungsfrage.

* Berlin. Auf die Frage, wie ein möglichst rasche zu erwartendes Gnadengesuch der von dem Deuthener Sondergericht verurteilten SA-Männer beantwortet werden würde, wird an zuständiger Stelle lediglich erwidert, daß die Regierung unter allen Umständen die Staatsautorität wahren werde.

Bekanntlich wird von Seiten der Verteidigung geltend gemacht, daß den Tätern bei Vergebung der Tat die Notverordnung mit den verschärften Strafbestimmungen noch gar nicht bekannt gewesen sei.

In Kreisen der Reichsregierung betont man jedoch mit aller Deutlichkeit, daß die Regierung nicht gewillt sei, sich in ihren Entscheidungen irgendwie unter Druck setzen zu lassen.

Erregung in Deuthen.

11 Deuthen. Während es bei der Urteilsverkündung und bei der Begründung des Urteils zu heftigen Zwischenrufen oder sonstigen Störungen im Sitzungssaal kam, erregten sich gleich nach Schluß der Verhandlung erregte Szenen, die sich vom Gerichtssaal aus bis auf die Straßen um das Gerichtsgebäude erstreckten. Demonstrierende Nationalsozialisten wurden von Schutzpolizei, in Stahlhelmen und mit Karabinern ausgerüstet, verdrängt. Die Nationalsozialisten drohten mit Häuten gegen das Gerichtsgebäude. Beim Verlassen des Gerichtssaales rief der Führer der SA von Schlesien, Oberleutnant a. D. Heines, Mitglied des Reichstages: „Das Urteil ist das Ärgste aus dem deutschen Aulbruch!“ Die Polizei sorgte sofort dafür, daß Zuhörer und Pressevertreter den Gerichtssaal und das Gebäude verlassen; das Haus wurde dann von innen abgeschlossen. Auf der Straße formierten sich die Nationalsozialisten zu einem größeren Trupp, in dem vor allem Breslauer SA zu bemerken war. Die Polizei hatte Mühe, den Verkehr zu regeln. Der Kaiser-Franz-Joseph-Platz, der sich unmittelbar vor dem Gerichtsgebäude befindet, mußte von der Schutzpolizei geräumt werden. Die Nebenstraßen wurden abgeriegelt und die Demonstranten abgedrängt.

11 Deuthen. In der Umgebung des Strafgerichtsgebäudes war gestern gegen 6 Uhr die Ruhe wieder hergestellt. Die Polizei hat die Zwischenansammlungen fast vollständig zerstreut. Die SA-Formationen, die aus Breslau heute morgen hier eingetroffen waren, sind von der Polizei in eine Nebenstraße abgedrängt worden. Durch Eingreifen des SA-Führers von Schlesien, des Reichstagsabgeordneten Heines, kam unter die Nationalsozialisten wieder Ruhe und Ordnung. Sie traten auf seinen Befehl in Marschkolonnen an, um das Eintreffen der Kraftwagen, auf denen sie gekommen waren, abzuwarten. Zu Beginn der Zwischenfälle hatte Heines versucht, von der Veranda eines Kaffeehauses eine Ansprache an die Nationalsozialisten zu halten, wurde aber daran gehindert.

Auf Ersuchen der Nationalsozialisten hat der Landgerichtspräsident angeordnet, daß im Strafgerichtsgebäude sich niemand an einem offenen Fenster zeigen darf.

Das Straßenschild ist auch gegen Mitternacht noch ungewöhnlich belebt. In weiteren Zwischenfällen ist es im Laufe des Abends nicht mehr gekommen und es scheint, daß weitere Zwischenfälle auch nicht mehr zu befürchten sind. Die Nationalsozialisten haben im Laufe des Abends eine Versammlung abgehalten, die offenbar einen Protest gegen das Urteil darstellte. Das Strafgerichtsgebäude ist noch immer von einem harten Schutzpolizeiblock besetzt. Polizeiposten im Stahlhelm und mit Karabinern bewachen besonders den Teil, in dem sich die zum Tode verurteilten Nationalsozialisten befinden.

Wieder Ruhe in Deuthen.

11 Deuthen. Nach dem ungewöhnlich lebhaften Straßenschild der vergangenen Nacht ist heute früh in Deuthen vollkommene Ruhe eingetreten. Die SA-Formationen, die gestern aus Breslau hier eingetroffen waren, sollen sich heute in Gleiwitz aufhalten.
(Weitere Meldungen in der 1. Beilage.)